



UFA FILM- UND FERNSEH-GMBH  
EIN UNTERNEHMEN VON BERTELSMANN UND GRÜNER + JAHR

Herrn  
Dr. Friedhelm Farthmann  
Vorsitzender des Hauptausschusses  
des Landtags  
Haus des Landtags  
4000 Düsseldorf 1

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
10. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**10/1650**

13. November 1987

Sehr geehrter Herr Dr. Farthmann,

ich möchte Sie darüber informieren, daß die Bertelsmann-Tochter Ufa Film- und Fernseh-GmbH gemeinsam mit Radio Télé Luxembourg (RTL) in einem Schreiben an den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen verbindlich ihre ernsthafte Absicht erklärt haben, landesweiten Hörfunk in Nordrhein-Westfalen zu veranstalten.

In diesem Schreiben weisen wir u.a. darauf hin, daß das Landesrundfunkgesetz Nordrhein-Westfalen eine Zuordnung freier terrestrischer Frequenzen für die Veranstaltung landesweiten Hörfunks an private Veranstalter ausdrücklich vorsieht. Leitbild des Landesrundfunkgesetzes ist gerade der Wettbewerb zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkveranstaltern. Dieser Wettbewerb kann aber nur in Gang kommen, wenn Privatveranstalter auch Möglichkeiten geboten werden, ihr Programm terrestrisch zu verbreiten. Wir gehen in unserer schriftlichen Stellungnahme zum Rundfunkänderungsgesetz, die Ihnen bereits vorliegt, ausführlich auf diesen Sachverhalt ein. Ich erlaube mir, darüber hinaus meinen Vortrag anläßlich der öffentlichen Anhörung diesem Schreiben beizufügen.

Außerdem machen wir noch auf folgende Punkte aufmerksam:

- ° Die Zuteilung der landesweiten Hörfunkkette an den WDR stände nicht im Einklang mit der Präambel des Staatsvertrages, die die Entwicklung eines dualen Rundfunksystems vorsieht.

- 2 -

- ° Der WDR hat keinen erkennbaren Programmbedarf für eine weitere Hörfunkkette. Keine einzige ausländische europäische Rundfunkanstalt, also auch nicht die BBC oder Radio France, die jeweils über 50 Millionen Menschen versorgen, haben mehr als vier Programme.

Ein 5. Programm für den WRD würde zu Lasten der Programmqualität der bestehenden Programme gehen und erhebliche Kosten in zweistelliger Millionenhöhe verursachen.

- ° Wenn der WDR neue Programme erstellen möchte, so stehen ihm das inzwischen freigewordene Mittelwellennetz sowie bei einem so erfolgreichen Start des TV Sat innerhalb von zwei Monaten eine europaweite digitale Ausstrahlungsmöglichkeit zur Verfügung.
- ° Wenn private Hörfunkveranstalter die landesweite Kette erhalten würden, entsteht für den WDR ein sehr nützlicher Programmwettbewerb und das Land Nordrhein-Westfalen würde kurzfristig Steuereinnahmen in zweistelliger Millionenhöhe erzielen.

Selbstverständlich sind wir bereit, mit anderen im Lande ansässigen Medienunternehmen zu kooperieren, um den binnpluralen Organisationsformen des Landesrundfunkgesetzes Rechnung zu tragen. Dabei sollte allerdings sichergestellt werden, daß zugunsten der Programmqualität eine geschlossene Anbietergemeinschaft zustandekommt. Darüber hinaus werden wir einen Programmbeirat, bestehend aus den gesellschaftlich relevanten Gruppen Nordrhein-Westfalens, bestellen.

Gerade Sie sind in Ihrer Funktion als Mitglied des Hauptausschusses des Landtages in besonderer Art und Weise in der Lage, für Medienvielfalt in Ihrem Lande Sorge zu tragen. Hierzu gehört unserer Auffassung nach, daß die weitere zur Verfügung stehende landesweite Hörfunkkette nicht auch noch an den WDR, sondern an private Hörfunkveranstalter vergeben wird. Ich bitte Sie herzlich, bei Ihren Überlegungen u.a. diesen Aspekt miteinzubeziehen und unser Bemühen zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Schiphorst

Bernd Schiphorst  
Mitglied des Bereichsvorstandes Elektronische Medien  
der Bertelsmann Aktiengesellschaft  
Ufa Film- und Fernseh-GmbH  
Alsterufer 33  
2000 Hamburg 36  
Telefon (040) 41 41 09 10

3/1

STELLUNGNAHME ZUM RUNDFUNKGESETZ  
FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN  
(RUNDFUNKÄNDERUNGSGESETZ)

anlässlich der öffentlichen Anhörung  
im Haus des Landtags, Düsseldorf, am 5.11.1987



Sie haben in Verbindung mit Ihrer Einladung Fragen an uns gerichtet.  
Zu diesen Fragen haben wir schriftlich Stellung genommen.  
Unsere Stellungnahme habe ich überreicht.

Ich kann mich also im folgenden auf einige wenige, für uns besonders wichtige Fragen konzentrieren.

Lassen Sie mich zunächst zum Thema Fernsehen kommen. Es ist Ihnen sicherlich bekannt, daß die Bertelsmann AG über ihre Tochtergesellschaft Ufa Film- und Fernseh-GmbH mit knapp 40 Prozent an RTL plus beteiligt ist.

Dieses Engagement ist über die letzten vier Jahre mit erheblichen Investitionen verbunden gewesen. Die Phase hoher zweistelliger Millionen-Verluste pro Jahr hält auch an. Sie werden deshalb sicherlich nachempfinden, welchen Stellenwert RTL plus für uns hat.

Zunächst einige Worte zu den Zulassungsgrundsätzen, also § 6 des Rundfunkgesetzes in seiner neuen Fassung.

Ich beziehe mich hier besonders auf die neuen Absätze 4 und 5 dieses Paragraphen:

Jedermann hier im Saal wird wissen, was sich hinter dieser neuen Bestimmung verbirgt. Hier soll für eine zweifellos interessante Gruppe um Herrn Dr. Kluge und den SPIEGEL eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um ein gemeinsames Fensterprogramm im Rahmen eines bestehenden Programms zu veranstalten. Gegen eine solche kulturpolitisch motivierte Initiative spricht aus unserer Sicht überhaupt nichts. Das ersehen Sie am besten daraus, daß wir lange Monate vor der Novellierung des Rundfunkgesetzes bereits in diesem Sinne einen Vertrag mit Herrn Kluge geschlossen haben.

Lassen Sie mich in aller Deutlichkeit sagen, daß ich es deshalb für absolut überflüssig halte, wenn diese Bestimmung Gesetzeskraft erlangte. Die Bestimmung ist überflüssig und problematisch in programmlicher, in wirtschaftlicher und in rechtlicher Hinsicht.

Zu den programmlichen Aspekten.

Zwar gibt es in der Bundesrepublik eine Reihe von publizistischen Einheiten, die gleichzeitig durchaus unterschiedliche Meinungen zu Wort kommen lassen. Und ich denke nicht nur an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, ich denke auch an Presseerzeugnisse wie etwa die Wochenzeitung DIE ZEIT. Schauen Sie sich doch einmal an, welches Meinungsspektrum zwischen politischem Teil, Wirtschaftsteil und Feuilleton der ZEIT Woche für Woche abgehandelt wird. Wesentlich aber ist, daß dieses breite Spektrum

unter einer verlegerischen und publizistischen Leitung steht. Kein vernünftiger Mensch käme auf die Idee, DIE ZEIT zu zwingen, wöchentlich eine Beilage des BAYERN KURIER zu veröffentlichen. Genau dieses aber meint die Novelle. Glauben Sie mir, wir haben inzwischen teure Erfahrungen mit solchen geteilten Frequenzen gesammelt, es funktioniert nicht, der Zuschauer und Hörer wendet sich ab.

Die Bestimmung ist wirtschaftlich unvernünftig, weil diese Fensterprogramme in der neuen Konstruktion auf den Geltungsbereich des Rundfunkgesetzes, also auf Nordrhein-Westfalen beschränkt sein werden. Ich kann im Augenblick nicht sehen, wie ein anspruchsvolles Fernsehprogramm, wie es in dieser Bestimmung angesprochen ist, sich mit einer derart eingeschränkten Verbreitung wirtschaftlich tragen soll. Denn auch hier besteht nur eine Finanzierungsquelle, die Werbung.

Daß diese Bestimmung drittens auch rechtlich höchst problematisch ist, zeigen wir in unserer schriftlichen Stellungnahme auf. Ich will aber zusätzlich auf einen weiteren Aspekt hinweisen:

Und zwar stellt sich die Frage, ob wir überhaupt mit einer anderen Veranstaltergemeinschaft noch eine Zulassung für ein weiteres gemeinsames Vollprogramm in NRW erhalten können. Wir verbreiten bereits in der Bundesrepublik ein Vollprogramm, das Programm "RTL plus". Nach dem Medienstaatsvertrag (aufgenommen im neuen § 6 Abs. 3 des Landesrundfunkgesetzes) kann eine Veranstaltergemeinschaft im Geltungsbereich des Grundgesetzes bundesweit aber nur ein Vollprogramm ausstrahlen.

Es wäre dann die Situation eingetreten, daß RTL plus ein Vollprogramm als Veranstaltergemeinschaft in der Bundesrepublik alleine gestaltet und nunmehr mit einer anderen Veranstaltergemeinschaft ein gemeinsames Vollprogramm in NRW herstellt. Dies erscheint nach den zitierten Regelungen unmöglich zu sein.

In der Novelle heißt es, daß die Veranstaltergemeinschaften ihre jeweiligen Programmteile nach Art, Umfang und Sendezeit vertraglich festgelegt haben müssen. Ich frage mich, wozu noch ein Gesetz, wenn ohnehin unterschiedliche Vertragsparteien den Konsens unter sich finden müssen. Und zu allem Überfluß: Wir haben bereits einen Vertrag, und an der Vertragstreue der Bertelsmann AG und von RTL plus wird doch im Ernst niemand gezweifelt haben.

Ich plädiere dafür, diese Bestimmung ersatzlos zu streichen.



Sollte es aber entgegen allen Argumenten zu einer Novellierung dieser Bestimmung kommen, so sollte bitte mindestens zweierlei unbedingt sichergestellt sein:

1. Es geht nach unserer Ansicht nicht an, daß nur eine Veranstaltergemeinschaft in Nordrhein-Westfalen die zusätzliche Bürde eines zwangskooordinierten, zweigeteilten Fernseh-Vollprogramms trägt. Wenn also schon eine solche Bestimmung, dann bitte für alle, die in Nordrhein-Westfalen und auf nordrhein-westfälischen Frequenzen Fernsehen machen wollen.

2. Es muß unbedingt gewährleistet sein, daß die Sicherung der Binnenpluralität, wie sie in Abs. 1 des gleichen Paragraphen geregelt ist, auch für ein auf ein bestehendes Vollprogramm - lassen Sie mich sagen - aufgepfropftes Teilangebot gilt.

Im Klartext: auch Herr Kluge, der SPIEGEL, vielleicht die QUICK oder andere brauchen eine binnenplurale Organisation und Struktur, brauchen einen Programmbeirat oder andere geeignete Vorkehrungen, wenn sie eine eigene Lizenz erhalten wollen.

Zusammenfassend zu diesem Punkt: Die Beteiligung von RTL plus an einem anderen, mit einer weiteren Veranstaltergemeinschaft zusammen gestalteten Vollprogramm erscheint uns schon aus den Gründen des § 6 rechtlich nicht möglich zu sein. Darüber hinaus würde aber eine solche Zwangskordinierung zu unerträglichen Akzeptanzproblemen und damit zu einer Form der Rundfunkorganisation führen, die mit dem Gebot eines funktionsfähigen privaten Rundfunks nicht vereinbar ist.

Darf ich im unmittelbaren Anschluß zu zwei weiteren Punkten Stellung nehmen:

Zum einen soll § 7 ein neuer Abs. 3 angefügt werden, mit dem der Zeitraum einer Lizenzvergabe erheblich verkürzt werden kann. Aus unserer Sicht ist eine solche Verkürzung der Fristen nicht akzeptabel. Wir haben volles Verständnis dafür, daß ein späterer Veranstalter, der auf dem Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehenden Satellitenkanal zugelassen ist, auch terrestrische Sendefrequenzen erhalten soll. Bis dahin in Ordnung. Wir sind aber ganz sicher, daß bis 1990/91, wenn diese Frage faktisch relevant wird, auch zusätzliche Frequenzen gefunden worden sind. Man kann uns als, wie ich hoffe, künftigen Lizenznehmer in Nordrhein-Westfalen nicht zumuten, für Frequenzen Geld auszugeben, die wir möglicherweise nach 2 - 3 Jahren abgeben müssen. Es muß bei der bisherigen Regelung bleiben.

Abschließender Punkt zum Thema Fernsehen:

Das Gesetzgebungs- und Novellierungsverfahren in Nordrhein-Westfalen hat sich über einen ungewöhnlich langen Zeitraum hingezogen.

Sie alle wissen, mit welchen enormen wirtschaftlichen Risiken die Veranstaltung von Fernsehen verbunden ist. In Nordrhein-Westfalen stehen in aller Kürze erste terrestrische Frequenzen zur Verfügung. Bitte tragen Sie dafür Sorge, daß das Lizenzierungs- und Zuteilungsverfahren in Gang gesetzt wird und daß das Ausschreibungsverfahren durch eine radikale Verkürzung der Ausschlußfrist auf höchstens 4 Wochen beschleunigt wird. Eine weitere Verzögerung, vor allem aber eine unnötig lange Ausschlußfrist würde uns viele Millionen Mark kosten. Es gibt genug Beispiele dafür, daß dies kein unübliches oder unzumutbares Verfahren ist.

Lassen Sie mich nun zu einem zweiten Problemkreis kommen, die fünfte und sechste Hörfunkwelle, die vom WDR, bzw. dem WDR und den Zeitungsverlegern in Bezug auf das Rahmenprogramm gemeinsam veranstaltet werden soll.

Es wird Ihnen natürlich nicht entgangen sein, daß die Beteiligung des WDR am privaten Rundfunk rechtlich umstritten ist. Hierzu sind eine Reihe von gutachterlichen Äußerungen aktenkundig, ich möchte darauf nicht näher eingehen.

Was aber die beabsichtigte Zuteilung der fünften landesweiten UKW-Kette an den WDR sowie eines landesweiten Mantelprogramms für lokale Veranstalter an den WDR und an die Zeitungsverleger für den Meinungspluralismus in diesem Land bedeutet, kann gar nicht kritisch genug gesehen werden.

Der WDR veranstaltet heute bereits vier Hörfunkprogramme, und er hat auch verlauten lassen, was er mit einem fünften Programm vorhätte, wenn es ihm denn zufiele: dies soll ein stark wortgeprägtes Programm werden. Den Programmachern in Köln wird es auf diese Weise gelingen, ihre schon bestehenden vier Programme zunehmend mehr von Wortbeiträgen zu entschlacken.

Mit anderen Worten: Der öffentlich-rechtliche Rundfunk wird der schönste kommerzielle Veranstalter, den es je gab. Der Prozeß der Selbstkommerzialisierung geht weiter.

Ich habe nichts dagegen, daß im Wettbewerb der öffentlich-rechtlichen und privaten Programme beide Systeme ständig an der Qualität ihres Programmangebots arbeiten. Das ist der Sinn des Wettbewerbs.

Wenn aber gleichzeitig sozusagen Auffangkörbe für die Pflichtteile des öffentlich-rechtlichen Rundfunks geschaffen werden, wenn er sich also in seinen Hauptprogrammen freimachen kann von vielen Pflichten, die ihm gesetzlich auferlegt sind,

und wenn dann gleichzeitig eine gesunde wirtschaftliche Basis für einen privaten oder mehrere private Konkurrenten nicht gegeben ist - wie soll dann ein fairer, chancengleicher Wettbewerb entstehen?

Ergänzend weise ich darauf hin, daß die Kooperation zwischen WDR und den Zeitungsverlagen auch dazu geeignet ist, den Meinungspluralismus im Bereich der Zeitungen zu tangieren. Für die Zeitungsverlage ist die Kooperation mit dem WDR im Bereich des Rundfunks von großer Wichtigkeit. Nur mit seiner Hilfe sind sie in der Lage, das Rahmenprogramm finanziell zu gestalten. Der WDR ist aber in diesem Sektor mit Abstand der Stärkere der beiden Partner. Dies führt nun nicht nur dazu, daß er im Bereich des Rahmenprogramms den entscheidenden Einfluß ausübt. Vielmehr ergeben sich zwischen dem WDR und den Zeitungsverlagen auch Interdependenzen im Pressebereich. Es könnte sich ein Syndrom von Rücksichtnahme bei den Zeitungen gegenüber dem stärkeren Partner WDR entwickeln, die sich insbesondere auf publizistischer Ebene niederschlägt. Konkret steht zu befürchten, daß die Zeitungen bei der Verbreitung von Information und Meinung zukünftig mit dem WDR schonender umgehen, um das Verhältnis mit dem starken Partner nicht zu belasten oder zu gefährden.

Auf die kartellrechtliche Problematik des Zusammenspiels kann ich hier nur aufmerksam machen. Sie ist in unserer schriftlichen Stellungnahme detailliert dargelegt.

Meine Damen und Herren, lassen Sie es nicht zu, daß es zu dieser Entwicklung kommt. Ändern Sie den entsprechenden Paragraphen, es ist der § 3 Abs. 2, so, daß künftig landesweit mindestens je ein Hörfunkprogramm von privaten Veranstaltern durch erdgebundene Sender und, ich wiederhole: und durch Satellit veranstaltet und verbreitet werden kann.

Der private Hörfunk ist bei der gegenwärtigen Gesetzes- und Diskussionslage in Nordrhein-Westfalen nicht lebensfähig. Sie werden erleben, daß private Veranstalter alles unternehmen werden, von jenseits der Landesgrenzen nach Nordrhein-Westfalen hereinzustrahlen. Von Niedersachsen, von Rheinland-Pfalz aus geschieht das schon, von Luxemburg aus seit vielen Jahrzehnten, und ich garantiere Ihnen, dies ist nicht das Ende. Das kann nicht das Ziel der Landesregierung sein.

Wir als größtes nordrhein-westfälisches Medienunternehmen können es auch nicht zulassen. Wir - und zwar Ufa und RTL - sind die privatwirtschaftliche Alternative zum WDR, die der Vertreter des Städtetages heute morgen vermißt hatte. Von uns liegt ein konkretes Angebot vor. Danach kann der WDR seine Hörfunkwerbung ruhig einführen. Wir rechnen anders. Ich werde Ihnen unsere Berechnungen zuleiten.

Und warum die Zulieferung nur eines Musikprogramms durch den WDR zur Akzeptanz im lokalen Bereich beitragen soll, ist mir heute schleierhaft geblieben.